

vorigen Jahrhundert, daß unsere Gerichtsverfahren auf einem höheren Niveau stehen als irgendein Gerichtsverfahren in Westdeutschland, weil in ihnen wirklich um die Feststellung der Wahrheit gerungen wird und Kapitalinteressen keine Rolle für die Entscheidung spielen. Daraus ziehen wir die Schlußfolgerung, daß unser Recht; ein Recht höheren Typus als das in Westdeutschland geltende Recht ist, und daß die bei uns sich entwickelnde sozialistische Gesetzlichkeit weit über jeder bürgerlichen Gesetzlichkeit steht, mag diese mit noch so vielen formalen rechtsstaatlichen Garantien versehen sein¹⁸²⁾.

Wenn Justizminister *Hüde Benjamin* derartigen Darstellungen noch hinzufügt, daß die in Westdeutschland „refaschisierte Justiz skrupellos und unverhüllt Recht, Gesetz und Verfassung mißachtet“¹⁸³⁾, sehen wir das weite Feld der täglich in den verschiedensten Variationen vorgebrachten Behauptungen und Argumente vor uns. Achten wir sorgfältig darauf, uns von einer Geistesverwirrung durch eine Justiz freizuhalten, die nach ihrer Zielsetzung mit deutschem Recht nichts Wesentliches mehr gemein hat. * 18

¹⁸²⁾ *Toeplitz* in einer Konferenz der Richter und Staatsanwälte am 10. Mai 1956, „Neue Justiz“ 1956, S. 325.

¹⁸³⁾ „Neue Justiz“ 1955, S. 259.